

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mandatsvertrag mit

Gansel Rechtsanwälte, Inh. Dr. Timo Gansel, Wallstr. 59, 10179 Berlin (im Folgenden: „Kanzlei“)

Stand: 30.10.2020

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die zwischen der Kanzlei und dem Mandanten/der Mandantin¹ ab dem 30.10.2020 abgeschlossenen Mandatsverträge. Sie gelten auch für Mandatsverträge, die zukünftig zwischen der Kanzlei und dem Mandanten abgeschlossen werden, soweit darin nichts anderes vereinbart wird.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen von Mandanten werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil und finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Gegenstand der Rechtsdienstleistung

(1) Die Kanzlei schuldet dem Mandanten in der in dem Mandatsvertrag bezeichneten Angelegenheit in dem dort bestimmten Umfang Vertretung und/oder rechtliche Beratung am Maßstab und auf der Grundlage des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Eine Vertretung und/oder Beratung am Maßstab und auf der Grundlage des Steuerrechtes ist nicht geschuldet. Etwaige steuerliche Auswirkungen einer Beratung hat der Mandant auf eigene Veranlassung durch fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater) prüfen zu lassen.

(3) Eine Vertretung und/oder Beratung am Maßstab und auf der Grundlage ausländischen Rechtes ist nicht geschuldet.

(4) Arbeitsergebnisse der Kanzlei beziehen sich regelmäßig auf das jeweilige Mandat und dürfen durch den Mandanten nur mit Einwilligung der Kanzlei an Dritte weitergegeben werden, sofern sich nicht eine solche Weitergabe aus dem Zweck des betreffenden Arbeitsergebnisses ergibt.

§ 3 Vergütung; Vorschuss; Rechnungen; Zahlung; Abtretung; Aufrechnung; Erstattung

(1) Die Vergütung für die vereinbarte Rechtsdienstleistung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde oder wird. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die nach dem RVG zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wie z. B. für den Fall einer Vergütungsvereinbarung.

(2) Die Kanzlei hat neben dem vereinbarten Vergütungsanspruch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie können vom Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

(3) Alle Vergütungsansprüche der Kanzlei werden mit Zugang der gestellten Rechnung fällig.

(4) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorar- und Kostenerstattungsforderung der Kanzlei an diese ab. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an.

(5) Bestehen offene Vergütungsansprüche der Kanzlei gegenüber dem Mandanten, so ist die Kanzlei berechtigt, die Aufrechnung mit eingehenden Zahlungen aus demselben oder einem anderen zwischen der Kanzlei und dem

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Mandanten bestehenden Mandatsvertragsverhältnis zu erklären. Dies gilt nicht für Gelder, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind. Die Kanzlei erteilt dem Mandanten darüber eine Rechnung, in der die aufgerechneten Beträge ausgewiesen sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mandanten

(1) Der Mandant wird die Kanzlei über alle zur Erbringung der vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Tatsachen unverzüglich, umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Er verpflichtet sich insbesondere, die Kanzlei die zur vereinbarten Rechtsdienstleistung erforderlichen Unterlagen und Daten vollständig und in geordneter Form zu übermitteln.

(2) Nachfragen der Kanzlei und insbesondere Aufforderungen der Kanzlei zur Stellungnahme zu eingegangenen Schriftsätzen oder Schreiben wird der Mandant jeweils zeitnah bearbeiten und die Kanzlei entsprechend informieren.

(3) Werden dem Mandanten von der Kanzlei Schreiben oder Schriftsätze zur Verfügung gestellt, so obliegt es dem Mandanten, diese sorgfältig zu prüfen, ob sie vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sollten Änderungen oder Ergänzungen des Vortrags und insbesondere des Tatsachenvortrags erforderlich sein, wird der Mandant die Kanzlei sogleich informieren.

(4) Während der Dauer des Mandatsvertrages wird der Mandant mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder anderen Verfahrensbeteiligten in Abstimmung mit der Kanzlei Kontakt aufnehmen.

(5) Der Mandant wird die Kanzlei über längere Abwesenheiten und Nichterreichbarkeit wegen Urlaubs, Geschäftsreisen, Krankenhausaufenthalts etc. rechtzeitig unterrichten und im Falle der Änderung von Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer etc. die Kanzlei rechtzeitig unter Angabe der neuen jeweiligen Daten informieren. Die Information soll in Textform erfolgen (bspw. per E-Mail).

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die Rechtsanwaltskanzlei „Gansel“ haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, ferner für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Im Übrigen ist die Haftung der Kanzlei auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf einen Betrag von 1 Million Euro beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO). Nach der Vertragsübernahme durch die Gansel Rechtsanwälte Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft wird sich die Haftungsbeschränkung dann insoweit ändern, als die Haftung der Kanzlei für einfache Fahrlässigkeit auf 10 Mio. EUR beschränkt wird. Für die Rechtsanwälte der Kanzlei Gansel Rechtsanwälte besteht eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Gesamtversicherungssumme von 1 Mio. Euro pro Jahr für alle Versicherungsfälle. Diese Versicherungssumme wird sich nach der Vertragsübernahme auf 10 Mio. Euro erhöhen. Soll aus Sicht des Mandanten eine über den Betrag von 1 Mio. Euro (bzw. nach der Vertragsübernahme über den Betrag von 10 Mio. Euro) pro Jahr hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

(2) Beauftragt die Kanzlei auf Wunsch des Mandanten einen Dritten (z. B. ein Beratungsunternehmen oder einen weiteren Rechtsbeistand), so haften sie nur für ein etwaiges Verschulden bei der Beauftragung. Eine Pflicht zur Überwachung des Dritten besteht nicht, sofern nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 6 Datenerfassung; Datenspeicherung; Datenverarbeitung

Die Kanzlei ist berechtigt, die ihnen anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandatsvertragsverhältnisses und zur Erbringung der Rechtsdienstleistung mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant ist damit einverstanden, dass seine Daten für die

Bearbeitung des jeweiligen Mandats auch zwischen den beauftragten Rechtsanwälten untereinander ausgetauscht werden können. Der Mandant kann der Verwendung jederzeit elektronisch oder in Textform widersprechen.

§ 7 Kommunikation per Telefax und E-Mail

(1) Die Kanzlei weist darauf hin, dass die Datenübertragung per E-Mail im Hinblick auf Vertraulichkeit und Authentizität unsicher ist. Der Mandant stimmt für den Fall der Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch ihn zu, dass an diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt und ohne Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren mandatsbezogene Informationen übermittelt werden können, dass ausschließlich der Mandant oder von ihm beauftragte Personen Zugang zum E-Mail-Eingang haben und dass die Eingänge über E-Mail vom Mandanten regelmäßig, mindestens einmal werktäglich überprüft werden.

(2) Der Mandant erklärt seine Zustimmung, dass die Rechtsanwälte untereinander und in der Kommunikation mit Dritten im Zuge der Erbringung der Rechtsdienstleistung mandatsbezogene Informationen per Telefax oder E-Mail nach dem Ermessen der Rechtsanwälte ohne Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren übermitteln.

(3) Der Mandant verpflichtet sich, die Kanzlei darauf hinzuweisen, falls sich betreffend die in Abs. 1 und Abs. 2 geregelten Modalitäten der Übermittlung von E-Mails oder Telefaxschriftstücken Veränderungen ergeben.

(4) Eine Verpflichtung der Kanzlei zur Übersendung von Schriftstücken an den Mandanten per Telefax oder per E-Mail besteht nicht.

(5) Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsweges (z. B. E-Mail oder WhatsApp) mit Risiken für die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen verbunden ist.

§ 8 Beendigung des Mandatsvertrages

Alle Parteien können – soweit nichts anderes vereinbart – den Mandatsvertrag jederzeit kündigen.

§ 9 Rechtswahlklausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist Berlin.

§ 10 Außergerichtliche Streitschlichtung

(1) Bei Streitigkeiten zwischen der Kanzlei und ihren Mandanten besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§§ 191 ff. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de), E-Mail: Schlichtungsstelle@brak.de

(2) Die Kanzlei nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle (Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>) i. S. v § 36 VSBG teil.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder einer zwischen den Parteien geschlossenen Vergütungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so gilt hierdurch diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.